

VB begründet, wenn Bf. in seinen Grundrechten verletzt ist.

In Betracht kommt hier nur **Art. 2 I GG**

I. Schutzbereich

Umstritten:

- 1.) **e.A.:** Persönlichkeitskerntheorie
= geschützt nur jenes Mindestmaß an Handlungsfreiheiten, ohne das der Mensch seine Wesenslage als geistig-sittliche Person überhaupt nicht entfalten kann.
=> Freiheit, im Wald zu reiten (-)

dagegen: Schrankentrias dann obsolet, da dieser Kernbereich unan-
tastbar

- 2.) **a.A.:** Schutz nicht vor jeder staatlichen Belastung schlechthin, sondern nur gegenüber Eingriffen, die von ihrer Intensität her dem Anwendungsbereich der speziellen Freiheitsrechte vergleichbar sind
=> auch hiernach Reiten im Walde (-), da zwar grds. Bedürfnis nach GR-Schutz auch der Freizeit, aber nicht jede Modalität erfaßt
- 3.) **h.M.:** Geschützt ist jede Form menschlichen Handelns, ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt
=> danach Reiten im Walde (+)

=> dafür spricht:

- ursprüngliche Fassung sollte heißen: „tun und lassen, was man will“
- keine Bagatellisierung, da umfassende Beschränkungsmöglichkeit durch Schrankentrias
- umfassendes Schutzbedürfnis des Bürgers, nicht einsichtig, warum es per se schutzfreie Räume geben sollte
- praktisch kaum lösbare Abgrenzungsprobleme der unter 1.) und insb. 2.) genannten Ansichten

Exkurs: Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG

(1) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

= Befugnis des Einzelnen, grds. selbst darüber zu bestimmen, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

- Abgabe personenbezogener Daten und deren Verwendung und Verarbeitung nur bei spezifischer und präziser Ermächtigungsgrundlage („bereichsspezifische Befugnisnorm“)*
- keine Sammlung nicht-anonymisierter Daten auf Vorrat und ohne konkrete Zweckbindung*
- Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter*
- Anonymierungspflicht bzgl. statistischer Daten*
- Bspe.: Hörfalle, DNA-Analyse, Lauschangriff, Lügendetektor*

(2) Ehrschutz

= kein Schutz von Meinungsäußerungen, die sich als Schmähungen Dritter darstellen

(3) Recht am eigenen Bild

= Schutz des einzelnen vor Veröffentlichung von Bildern aus seiner Intimsphäre

=> einfachgesetzlicher Schutz über § 823 II BGB (sonstiges Recht)

(4) Recht auf Gegendarstellung

(5) Konkretisierung durch Sphärentheorie

- Intimsphäre: => unantastbar

- Privatsphäre = engerer persönlicher Lebensbereich => Abwägung mit Interesse der Allgemeinheit

- Individual-/Sozialsphäre = Stellung des Einzelnen nach außen => Eingriffe unter weniger strengen Vorauss. möglich

II. Eingriff

(+), da Reiten durch Verbot eingeschränkt

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schranken

Bei Art. 2 I GG: Schrankentrias =

- (a) verfassungsmäßige Ordnung
= gesamte verfassungsmäßige Rechtsordnung, auch unterhalb der Ebene des formellen Gesetzes
- (b) Rechte anderer, insb. Grundrechte
- (c) Sittengesetz
= allgemein anerkannte Moral- und Wertvorstellungen

HIER: durch Gesetz (= verfassungsmäßige Ordnung), dieses muß auch verfassungsmäßig sein:

2. Schranken-Schranken

Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

- a) Formelle RM

P: Zuständigkeit des Landes zum Erlaß nach Art. 70 GG?

Beschränkung der Landeskompetenz könnte sich aus Art. 75 Nr. 3, 72 I GG iVm § 14 BWaldG ergeben, da § 14 I BWaldG Betreten des bzw. Reiten im Wald grds. gestattet, und Länder nach Abs. 2 nur einzelne wichtige Ausnahmen regeln können.

ABER: Da Rahmenvorschrift, ist § 14 nicht direkt an die Bürger, sondern die Länder adressiert. Diese können die „Einzelheiten“ in Außenrechtssätzen regeln; ansonsten müßte von „ergänzenden Bestimmungen“ die Rede sein.

=> Länder zur Ausgestaltung iSd. § 50 LandschG befugt.

b) Materielle RM

aa) Verhältnismäßigkeit?

(1) Legitimer Zweck

=> Verhinderung von Gefahren für erholungssuchende Spaziergänger vor Begegnung mit Pferden (Panik, Scheuen, enge Wege) und der mit dem Reiten verbundenen Auflockerung des Waldbodens

=> eingeschränkte Überprüfbarkeit der gesetzgeberischen Zwecksetzungskompetenz, nur hinsichtlich offensichtlicher Fehleinschätzungen => solche hier nicht ersichtlich

(2) geeignet

=> (+), da förderlich

(3) erforderlich

=> (+), da kein mildereres, gleich geeignetes Mittel

(4) angemessen

=> Ausgrenzung der Reitwege anstelle Ausgrenzung der Fußgängerwege aufgrund der zahlreicheren und intensiveren Bodennutzung durch die Fußgänger nicht zu beanstanden; Schutzzweck überwiegt Beeinträchtigung der Reiter, da diese zumindest noch auf Reitwegen reiten können

bb) Vertrauensschutz, Art. 20 III GG

=> nicht verletzt, da Gesetzgeber zur Verengung bereits bestehender Schranken befugt; keine abgeschlossenen, in Vergangenheit liegenden Tatbestände; aufgrund der unbefriedigenden Situation lag Regelung auch nahe

cc) Anforderungen an Vorbehalt des Gesetzes, Art. 20 III GG

=> ein eine grundrechtliche gewährte Freiheit einschränkendes Gesetz darf nicht so unbestimmt sein, daß das Verbot einer Betätigung praktisch in das uneingeschränkte Ermessen der Verwaltung fällt; Gesetzgeber muß das „Wesentliche“ selbst regeln:

>> Bei Verbot mit Erlaubnisvorbehalt muß Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Erteilung der „Erlaubnis“ grds. selbst regeln.

>> HIER aber Festsetzung von Reitwegen durch Behörden keine Erlaubnisregelung, sondern aus praktikablen Erwägungen legitimer Planungsakt, der nicht normativ vorherbestimmt werden kann.

Ergebnis: § 50 II LandschG ist formell und materiell verfassungsgemäß, demnach keine Verletzung des Art. 2 I GG, da verf.rechtlich gerechtfertigt